

**Bericht über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms
der
Energieversorgung Leverkusen
GmbH & Co. KG (EVL)
im Jahre 2021**



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der EVL	3
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	4
1. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements.....	4
1.1 Gleichbehandlungsprogramm	4
1.2 Gleichbehandlungsbeauftragter /-stelle	5
2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.....	6
2.1 Beschwerdemanagement.....	6
2.2 Prüfung von Geschäftsprozessen, die Diskriminierungspotential aufweisen.....	7
3. Schulungskonzept	11
3.1 Schwerpunkte des Schulungskonzepts	11
3.2 Geschulte Unternehmens- bzw. Organisationsbereiche oder Personengruppen	12
4. Überwachungskonzept	12
4.1 Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms.....	12
4.2 Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	13



Präambel

Mit diesem Gleichbehandlungsbericht kommt die Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach, der Regulierungsbehörde spätestens zum 31. März einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und befasst sich mit den geplanten, abgeschlossenen und in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 07.11.2005, letztmalig geändert am 17.12.2018, zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Bereichen Elektrizität und Gas.

Dieser Bericht wird vorgelegt von

Herrn Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Matthias Schereik, LL.M.

Gleichbehandlungsbeauftragter der EVL

Overfeldweg 23

51371 Leverkusen

Im Internet wird der Bericht auf der Seite der EVL veröffentlicht unter

<https://www.evl-gmbh.de/gleichbehandlungsbericht-2021.pdf>

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der EVL

Die EVL ist gemäß den Darstellungen im Gleichbehandlungsprogramm vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen.

Weder im gesellschaftsrechtlichen Verbund der EVL, noch in der personellen Zusammensetzung der Geschäftsleitung der EVL sind im Berichtszeitraum Änderungen vorgenommen worden.

Das aktuelle Organigramm liegt der Bundesnetzagentur vor.



Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der EVL zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die EVL dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraums im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

1. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Basierend auf den vorhandenen Erfahrungen wird gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil des Unternehmens ist und dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

1.1 Gleichbehandlungsprogramm

- **Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter**

Mit dem Wirksamwerden der Verpflichtungen zum Unbundling wurde ein Gleichbehandlungsprogramm erstellt, auf das alle Mitarbeiter gemäß den Vorschriften des EnWG verpflichtet wurden. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung wurde den Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm ausgehändigt und es wurde Bestandteil der Verpflichtung.

- **Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern der EVL**

Darüber hinaus ist das Gleichbehandlungsprogramm Bestandteil des Organisationshandbuchs der EVL, das im Intranet für alle Mitarbeiter veröffentlicht ist. Die Vorschriften des Organisationshandbuchs sind für die Mitarbeiter der EVL verpflichtend.

- **Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms**

Im Jahr 2021 wurde das Gleichbehandlungsprogramm noch einmal überprüft. Änderungen oder Ergänzungen waren im Berichtszeitraum nicht notwendig, so dass es bei der letztmalig im Dezember 2018 angepassten Version des Gleichbehandlungsprogramms bleiben konnte.



1.2 Gleichbehandlungsbeauftragter /-stelle

- **Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person oder Stelle (Gleichbehandlungsbeauftragter oder –stelle)**

Hinsichtlich der Person des Gleichbehandlungsbeauftragten für die EVL hat sich gegenüber den Vorjahren keine Veränderung ergeben. Die Funktion wurde von der Geschäftsführung im Jahr 2018 an Herrn Matthias Scherek übertragen, der sie auch weiterhin ausfüllt.

- **Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern**

Das Angebot des Gleichbehandlungsbeauftragten, persönlich, telefonisch und per E-Mail für alle Mitarbeiter erreichbar zu sein, wurde im Berichtsjahr um die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per Videokonferenz erweitert. Dieses zusätzliche Angebot wird seitens der Mitarbeiter jedoch nur mäßig angenommen. Hauptsächlich verbleibt es bei der telefonischen Beauskunftung zu Fragen der Mitarbeiter mit entflechtungsrelevantem Hintergrund.

- **Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung.**

Da sich die strukturellen Kommunikationsbeziehungen zur Geschäftsführung in den vergangenen Jahren bewährt haben, waren im Berichtszeitraum keine Änderungen veranlasst. Auch in Zukunft wird es regelmäßige Meetings zum Zwecke des Informations- und Gedankenaustausches zu den spezifischen Entflechtungsfragen zwischen der Geschäftsführung und dem Gleichbehandlungsbeauftragten geben.

Um den dauerhaften Transfer von Neuerungen und fachlichen Kenntnissen und Kompetenzen an den Gleichbehandlungsbeauftragten sicherzustellen, nimmt dieser regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen des BDEW teil. Im Jahr 2021 handelte es sich um die Veranstaltung

BDEW „Gleichbehandlungsmanagement 2021“.



2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts bildet das in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte, hier auszugsweise inhaltlich dargestellte organisatorische Konzept:

Das Strom- und Gasnetz der EVL ist an die Rheinenergie AG (RE) verpachtet, die als Alleingeschafterin der Rheinischen Netzgesellschaft (RNG) die Netze an die RNG unterverpachtet. Die RNG stellt als unabhängige Netzbetreiberin die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts sicher. Die zentralen Aufgaben der RNG sind das Asset-Management, die Netzplanung, die Kalkulation von Netzentgelten sowie die Vereinnahmung der Netzerlöse von den Netznutzern. Im Rahmen der Dienstleistungsverträge zu den Themen Netze, Anschlusswesen, konventionelles und modernes Messwesen zwischen der EVL und der RE führt die EVL operative Tätigkeiten als Dienstleister ausschließlich im Auftrag und nach den Vorgaben der RNG aus.

Die EVL ist im Rahmen der Dienstleistungsverträge unter anderem verpflichtet, bei der Erbringung der Dienstleistung klarzustellen, dass diese namens und im Auftrag der Rheinischen Netzgesellschaft erfolgt. Hierdurch wird dem jeweiligen Vertragspartner die Position der EVL als Dienstleister bewusst.

Diese Aufgaben wurden auch im Berichtsjahr in dem Geschäftsbereich Technischer Service (T), sowie in dem Bereich GB (Betrieb) erledigt.

Der Geschäftsbereich T umfasst die Bereiche Einsatzplanung (TE) und Service (TS).

Der Bereich GB umfasst im Berichtszeitraum die Fachbereiche Strom, Gas, Messstellen, Telekommunikation und Dokumentation.

2.1 Beschwerdemanagement

Im Berichtszeitraum ist von der Bundesnetzagentur keine Beschwerde hinsichtlich irgendeiner Form der Diskriminierung unmittelbar an die EVL bzw. den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen worden.

Nachdem im Jahr 2020 ein Verfahren eines Beschwerdeführers gegen die EVL vor der Schlichtungsstelle Energie e.V. geführt – und als unzulässig abgewiesen – worden ist, kam es im Jahr 2021 unter Beteiligung der EVL zu einem weiteren Verfahren. Der Beschwerdeführer monierte einen Lieferantenwechselprozess und erhob eine Beschwerde gegen die EVL, die RNG und einen dritten Energieversorger. Es zeigte sich im Rahmen der Prüfung der Kommunikation zwischen den Marktteilnehmern, dass die tatsächliche Vertragslage be-



reits dem Wunsch des Beschwerdeführers der Versorgung durch die EVL entsprach. Insofern wurde das Verfahren gegen die EVL ohne die Erhebung einer Fallpauschale eingestellt.

Weiterhin wurde gegen Ende des Berichtsjahrs vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW) als Aufsichtsbehörde aufgrund des Antrags eines Netzkunden ein Missbrauchskontrollverfahren eingeleitet. Nach einer Überprüfung des Sachverhalts wurde durch das MWIDE NRW festgestellt, dass die EVL, die im vorliegenden Fall namens und im Auftrag der RNG handelte, ihre Monopolstellung bei der Erstellung von Gashausanschlüssen nicht ausgenutzt hatte. Vielmehr stellte das MWIDE NRW explizit fest, dass die gegenüber dem Kunden verlangten Preise von keinem anderen der zur Vergleichbarkeit herangezogenen Netzbetreiber unterschritten werden konnten. Das Verfahren wurde im Februar 2022 ohne negative Feststellungen oder Sanktionen gegenüber der EVL durch das MWIDE NRW eingestellt.

Vor dem Hintergrund, dass auch bei eigenen Prüfungen und Analysen der Geschäftsprozesse keine Verstöße bekannt wurden, wurden keine sanktionsrelevanten Feststellungen getroffen und somit keine Sanktionen ausgesprochen.

2.2 Prüfung von Geschäftsprozessen, die Diskriminierungspotential aufweisen

Diskriminierungsanfällige Netzbetreiber-Aufgaben (DNA)

Es ist sichergestellt, dass die RNG die besonders diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben unabhängig erbringt. „Diskriminierungsanfällige Netzbetreiber-Aufgaben (DNA)“, gemäß Auflistung der Bundesnetzagentur in der Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG vom 21. Oktober 2008, werden von der EVL nicht getätigt.

Wasserstoffinfrastruktur

Gemäß den geäußerten Themenanforderungen der Bundesnetzagentur für den vorliegenden Gleichbehandlungsbericht wird klargestellt, dass Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserstoffnetzen derzeit bei der EVL nicht wahrgenommen wird.

Da die EVL daher kein Betreiber von Wasserstoffnetzen ist und auch keine diesbezügliche Tätigkeit für einen Betreiber entfaltet, findet die Vorschrift des § 28k EnWG zur Rechnungslegung und Buchführung von Wasserstoffnetzbetreibern keine Anwendung auf die EVL.

Seitens der Geschäftsführung der EVL werden zwar Überlegungen hinsichtlich des Aufbaus möglicher Erzeugungskapazitäten angestellt. Eine konkrete Planung liegt hier allerdings noch nicht vor. Die EVL ist sich jedoch bewusst, dass im Falle des Falles auch hier die



Vorgaben des § 28m EnWG zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs einzuhalten sind.

Ladesäuleninfrastruktur

§ 6b EnWG beinhaltet für bestimmte Unternehmen der Energiewirtschaft erweiterte Rechnungslegungsvorschriften (Unbundling in der Rechnungslegung). Hierzu zählen insbesondere die getrennte Kontoführung und für bestimmte in § 6b EnWG explizit genannte Tätigkeiten die Verpflichtung zur Aufstellung eines separaten Tätigkeitsabschlusses.

Nunmehr hat der Gesetzgeber im Jahr 2021 die bisherigen sechs Katalogtätigkeiten des § 6b Abs. 3 EnWG um eine neue Ziffer 7 erweitert, „Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile nach § 7c Abs. 2.“ Nach § 7c Abs. 2 EnWG dürfen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen – unter zwei aufgeführten Ausnahmen und unter Beachtung einer Übergangsvorschrift – weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobilität sein, noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben.

Die in § 6b Abs. 3 EnWG neu eingeführten Pflichten gelten nach der Verweisung auf § 7c EnWG gemäß dessen Wortlaut jedoch nur für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und nicht für alle im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen zusammengefassten Gesellschaften. Die Vorschrift findet daher grundsätzlich keine Anwendung auf die EVL.

Die EVL betreibt in der Marktrolle des Versorgungsunternehmens im Stadtgebiet Leverkusen zum 31.12.2021 an 11 Standorten insgesamt 22 für die Öffentlichkeit zugängliche Ladepunkte für Elektromobilität mit jeweils 22 kW. Diese sind diskriminierungsfrei für jeden E-Auto-Fahrer nutzbar. Eigentümer und Betreiber der Ladestation ist die EVL. Die Ladestationen sind entsprechend ausschließlich mit dem Corporate Design der EVL errichtet. Ein Hinweis auf den oder eine Verwechslungsgefahr mit dem Verteilernetzbetreiber ist aufgrund des unten noch einmal dargestellten, vollkommen anders gestalteten Corporate Designs des Netzbetreibers nicht gegeben.



Für den Fuhrpark der EVL betreibt die EVL weitere 16 Ladepunkte mit ebenfalls jeweils 22 kW.



Marktraumumstellung

Die RNG als zuständiger Netzbetreiber hat ein Umsetzungsprojekt initiiert an dem die EVL beteiligt ist. Im Jahr 2020 wurde zwischen der EVL und der RNG der Umstellungsfahrplan festgelegt, der für die Leverkusener Stadtgebiete eine Umstellung im Jahr 2024 zwischen Februar und September vorsieht.

Inzwischen wurde die Internetseite www.meine-erdgasumstellung.de geschaltet, auf der sich die Kunden informieren können. Darüber hinaus sind bereits in verschiedenen Zeitungen Anzeigen wie die unten abgebildete geschaltet worden.



Hallo Leverkusen, Burscheid und Leichlingen – das H-Gas kommt!

Bald beginnt in der Region die Umstellung der Erdgasversorgung von L- auf H-Gas. Für eine sichere und zukunftsfähige Erdgasnutzung für alle.

Wissen Sie es gewiss? In der Region Leverkusen, Burscheid und Leichlingen sind mehr als 50.000 Erdgasgeräte in Betrieb. Darüber vor allem Heizungen, Gasthermen und Herde in Eigenheimen und Mietwohnungen, aber auch Produktionsanlagen in Handwerks- und Industriebetrieben. Für die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) ist die Zahl der Erdgasgeräte wichtig. Denn damit die Versorgung all dieser Geräte mit dem so wichtigen Energieträger für die Zukunft gesichert ist, stellt die RNG unter der Marke Erdgasumstellung in ihrem Netzgebiet die Erdgasversorgung von L- auf H-Gas um – im Jahr 2024 sind Leverkusen, Burscheid und Teile von Leichlingen an der Reihe.

Aus L wird H
Die RNG betreibt das Erdgas- und Stromnetz zwischen Dormagen und Erftstadt, über Köln und Bergisch Gladbach hinaus bis Reichshof im Oberbergischen. In der Region ist sie damit für die per Bundesgesetz geregelte sogenannte Marktraumumstellung Erdgas verantwortlich. Die Region wird, wie einige andere Gebiete vor allem in Nordwestdeutschland, bisher mit L-Gas versorgt. Dieses „low calorific gas“ mit niedrigem Brennwert stammt überwiegend aus niederländischen Vorkommen. Die Förderung dort ist aber rückläufig. L-Gas wird daher mittelfristig durch das dauerhaft verfügbare H-Gas („high calorific gas“) mit höherem

Brennwert ersetzt. „Bis zum Jahr 2024 stellen wir die Erdgasversorgung in Leverkusen, Burscheid und rund um Leichlingen-Witzhelden um“, sagt Stephan Putz, Gesamtprojektleiter der Erdgasumstellung. „Aufgrund metetechnischer Gegebenheiten folgt 2029 planmäßig das Stadtgebiet Leichlingen. Ab dem Jahr strömt dann einheitlich H-Gas durch das ganze RNG-Netz zu den Verbrauchern, genau wie durch alle anderen deutschen Erdgasnetze.“

Wer wann an der Reihe ist
Wann welcher Haushalt umgestellt wird, ergibt sich aus der Struktur des Erdgas-Leitungsnetzes. Auf der Homepage der Erdgasumstellung können die Bewohnerinnen und Bewohner der Region auf einer interaktiven Karte straßengenaу prüfen, wann sie an der Reihe sind. Seit 2020 hat die Erdgasumstellung bereits große Netzteile im Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreis erfolgreich auf H-Gas umgestellt. Nun durchläuft der Raum Leverkusen den gleichen Prozess – in drei Schritten:

- 1. Information:** Um H-Gas sicher nutzen zu können, müssen alle Erdgasgeräte in Haushalten und Unternehmen erhoben und technisch angepasst werden. Die Erdgasumstellung informiert bereits ab diesem Jahr darüber, wann sie die notwendigen Hausbesuche durchführt.
- 2. Erhebung:** Beim ersten Besuch im Februar kommenden Jahres erheben Techniker der Erdgasumstellung zunächst die Daten aller Erdgasgeräte, um die für die Anpassung erforderlichen Teile beim Hersteller bestellen zu können.
- 3. Anpassung:** Bei einem weiteren Besuch einige Monate später passen die Techniker das jeweilige Gerät

an. Meist genügt der Austausch der Brennventile.
Bei jedem zehnten Erdgasanschluss erfolgt zudem eine Qualitätskontrolle. Übrigens: Die Kosten des Prozesses werden solidarisiert und bundesweit auf die Netzentgelte umgelegt. Somit sind die Arbeiten zur Erhebung und Anpassung der Geräte für die Verbraucher kostenfrei.

Sicherheit hat Priorität
Von der ersten Information bis zur Umstellung auf H-Gas vergehen rund zwei Jahre. „Miet-, Eigenheimbesitzer und Unternehmen brauchen nicht aktiv auf uns zuzugehen“, sagt Netzeleiter Schmidt. Ledernerd Kommunikation: „Wir kündigen alle Termine rechtzeitig an.“ Wichtig sei es, dass die Techniker an den vereinbarten Terminen tatsächlich Zutritt zu allen

Erdgasgeräten erhalten. „Wir müssen die Erdgasgeräte zwingend anpassen, sonst können sie nach der Umstellung auf H-Gas nicht sicher betrieben werden“, so Natalia Schmidt. Natürlich werde bei den Besuchen auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln geachtet. Alles Wichtige zum Projekt gibt es auf der Website der Erdgasumstellung – insgesamt in sieben Sprachen.



Der Weg zum H-Gas
Die Erdgasumstellung startet dieses Jahr mit den Hausbesuchen bei den betroffenen Verbrauchern. **Ab 2022 werden die Erdgasgeräte erhoben und in einem nächsten Schritt angepasst.** 2029 ist dann die Umstellung auf H-Gas durch die Region. Eine ausführliche Auswertung, wann wie ab der Reihe es geht, liefert das interaktive Karte auf www.meine-erdgasumstellung.de.



Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Im Jahr 2021 fuhr die EVL mit der Installation von modernen Messeinrichtungen (mME) fort. Wie bereits in den vorangegangenen Berichten dargestellt, wurden weiterhin sämtliche im Turnuswechsel befindlichen Stromzählereinrichtungen gegen mME ausgewechselt.

Auch im Rollout wurden weiterhin bestehende Zähleinrichtungen gegen mME ausgetauscht.

Insgesamt sind derzeit im Beauftragungsgebiet der EVL 26.304 moderne Messeinrichtungen eingebaut bzw. umgerüstet. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 24.97%.

Der Einbau von Smart-Meter-Gateways wurde im Berichtsjahr zunächst aufgrund der rechtlichen Unsicherheit, die sich aus dem Eilbeschluss vom 04.03.2021 zu Aktenzeichen 8 21 B 1162/20 des Verwaltungsgerichts Münster ergeben hat, gestoppt, mittlerweile jedoch wieder aufgenommen. Hier wurden bis zum 31.12.2021 insgesamt 49 SMG eingebaut.

Informationssicherheits-Management (ISMS)

Strom- und Gasnetzbetreiber sind nach § 11 Abs. 1 EnWG zur Gewährleistung einer angemessenen IT-Sicherheit ihrer kritischen Infrastrukturen verpflichtet. Die Umsetzung obliegt, als zuständigem Netzbetreiber, der RNG. Als beauftragter Dienstleister der RNG muss die EVL den Nachweis erbringen, ein nach IT-Sicherheitskatalog (gemäß § 11 Abs. 1a EnWG) zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) zu betreiben.

Das bereits etablierte ISMS der EVL wurde im Berichtszeitraum 2021 umfassend im Rahmen einer Rezertifizierung durch ein angemessen ausgewähltes und unabhängiges Auditteam vor Ort überprüft. Dabei wurde die volle Konformität des ISMS gemäß den Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs festgestellt. Dies umfasst insbesondere die neuen und veränderten Anforderungen durch die aktualisierte ISO/IEC 27019:2017, welche vollumfänglich durch die EVL umgesetzt wurden. Ebenfalls wurden einige Verbesserungen im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses umgesetzt, welche den Reifegrad des Managementsystems weiter erhöhten. Dies führte zur erfolgreichen Erneuerung des Zertifikats durch den TÜV Rheinland, welches die Erfüllung des IT-Sicherheitskatalogs bescheinigt. Die Anforderungen werden weiterhin regelmäßig durch interne Kontrollen überprüft.



Patch und Formatanpassungen

Gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind alle Marktteilnehmer verpflichtet, jeweils zum 01.04. und zum 01.10. jeden Jahres eine Formatanpassung in Ihren Abrechnungssystemen durchzuführen. Die Verbindlichen Dokumente werden mit einem Vorlauf von 6 Monaten vor Gültigkeit veröffentlicht.

Anhand der aus den Dokumenten ersichtlichen Änderungen werden vor der eigentlichen Formatumstellung die notwendigen Supportpackages, BC-Sets, Hinweise und IDEX Pakete installiert. Im Anschluss wurden die für die Lieferantenrolle der EVL relevanten Änderungen anhand der Vorgaben der Anwendungshandbücher programmiert und getestet, so dass jeweils am 01.04.2021 und 01.10.2021 die Formatumstellung ohne Verzögerung und Probleme umgesetzt werden konnte.

Durch die Verschmelzung der Gas Marktgebiete NetConnect und GASPOOL zu nur noch einem Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) zum 01.10.2021 mussten für alle ca. 25.000 Gaslieferstellen des Lieferanten EVL bis zum 31.08.2021 manuell entsprechende Änderungsmeldungen erzeugt werden, die die Lieferstellen bei den Netzbetreibern in den neuen THE-Bilanzkreis überführen.

Nur so konnte sichergestellt werden, dass die Lieferstellen über den 01.10.2021 hinaus weiterhin durch die EVL versorgt werden konnten. Bei der Begleitung des Prozesses wurden keine negativen Feststellungen getroffen.

3. Schulungskonzept

3.1 Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Obwohl bei der EVL inzwischen E-Learning einen wesentlichen Anteil an der betrieblichen Wissensvermittlung in den Bereichen Arbeits-, Umwelt-, Datenschutz und Informationssicherheit eingenommen hat, erhalten bei der EVL alle neuen Mitarbeiter, Auszubildenden und Praktikanten in einer Präsenzveranstaltung die notwendigen Ersts Schulungen. So schult auch der Gleichbehandlungsbeauftragte zum Themenkreis der Entflechtung. In diesen Präsenzveranstaltungen werden neue Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikanten entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen individuell geschult und erhalten eine Informationsbroschüre ausgehändigt, die die wichtigsten Begriffe und Regelungen des Unbundlings nochmals erläutert.

Hieran konnte unter Wahrung der Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung auch im Berichtsjahr festgehalten werden.



Jeder neue Mitarbeiter der EVL verpflichtet sich nach der Schulung durch Unterzeichnung einer Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung zur Einhaltung der Grundsätze des Unbundlings.

Die Schulungen der neuen Mitarbeiter finden nicht an speziell festgelegten Tagen im Jahr statt, sondern immer zu den Zeitpunkten anlässlich der Neueinstellungen. Im Jahr 2021 wurden so 31 neue Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikanten in 15 Terminen geschult.

Durch die frühzeitige Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter ist der Gedanke der Gleichbehandlung fester Bestandteil der Unternehmenskultur.

3.2 Geschulte Unternehmens- bzw. Organisationsbereiche oder Personengruppen

Nicht nur Mitarbeiter mit Tätigkeiten im Bereich des Netzbetriebs, sondern alle Mitarbeiter werden in die Schulungs- und Verpflichtungsaktionen eingebunden. Durch den engen Kontakt des Gleichbehandlungsbeauftragten zu den Mitarbeitern wird entflechtungsrelevantes Wissen nachhaltig in der Belegschaft verankert.

Ein besonderer Schwerpunkt der Schulungen liegt in dem Thema der Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich der Beschaffung und Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen Informationen.

4. Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept fußt im Wesentlichen auf der Projektbegleitung, bei der der Gleichbehandlungsbeauftragte unmittelbar Informationen erhält, Prozessanalysen und der kontinuierlichen Prüfung von Berechtigungsanfragen.

4.1 Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Durch die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in entflechtungsrelevante unternehmensinterne Projekte sowie in die Analyse und Neugestaltung von Geschäftsprozessen sollen Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bereits im Vorfeld vermieden werden.

Im Jahr 2021 wurde in einem Projekt der IT-Steuerung ein Großteil der bei der EVL vorhandenen Prozesse überprüft und neu dokumentiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht in regelmäßigem Kontakt zu dem Projektleiter. Bei Überprüfungen ausgewählter Prozesse ergaben sich keine Hinweise auf Diskriminierung.



Auch im weiteren Zusammenhang mit der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum keine Auffälligkeiten festgestellt. Das Bewusstsein der Mitarbeiter, die in entflechtungsrelevanten Bereichen des Unternehmens tätig sind, auf die Vorgaben und Voraussetzungen zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu achten, ist vorhanden. Somit wird die diskriminierungsfreie Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms im Netzbetrieb sichergestellt.

4.2 Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hatte Zugang zu allen Informationen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich war. Eine Unterstützungspflicht für den Gleichbehandlungsbeauftragten gilt nach dem Gleichbehandlungsprogramm für alle Mitarbeiter.

Leverkusen, den 10.03.2022

Thomas Eimermacher, Geschäftsführung

Dr. Ulrik Dietzler, Geschäftsführung

Matthias Schereik, LL.M., Gleichbehandlungsbeauftragter